

# **Festlegungen des Landes Schleswig-Holstein über einen Pflegebonus für Beschäftigte in Einrichtungen der stationären Krankenpflege**

## 1. Präambel

Als Zeichen der Wertschätzung insbesondere im Hinblick auf die besonderen Anforderungen während der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie im Jahr 2020 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag beschlossen, einen Corona-Bonus für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigten) in der stationären Krankenversorgung zu zahlen.

Die einmalige steuer- und sozialabgabenbefreite Leistung beträgt pro Person maximal 1.500 Euro und ist nach Art und Umfang der Tätigkeit gestaffelt. Der Bonus ist eine freiwillige Leistung des Landes und wird nach Maßgabe dieser Festlegungen und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

## 2. Begünstigte

Begünstigte im Sinne dieser Festlegungen sind sowohl das direkt angestellte nichtärztliche Personal als auch das nichtärztliche Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis zum Krankenhaus (Tochtergesellschaften, Arbeitnehmerüberlassung) in den nach § 108 SGB V in Schleswig-Holstein zugelassenen Krankenhäusern.

Bei der Ermittlung der Begünstigten ist nicht auf den Unternehmenssitz, sondern auf die Lage des nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhauses in Schleswig-Holstein abzustellen. Die Begünstigten müssen in Schleswig-Holstein tätig sein.

Begünstigt ist ferner das direkt angestellte nichtärztliche Personal als auch das nichtärztliche Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis bei Einrichtungen der Spezialisierten Ambulanten Palliativ-Versorgung (SAPV) und der Spezialisierten Ambulanten Pädiatrischen Palliativpflege (SAPPV) in Schleswig-Holstein soweit diese Einrichtungen nicht erstattungsberechtigt im Rahmen des Corona-Pflegebonus nach § 150a SGB XI sind. Dem gleichgestellt werden Beschäftigte in ausschließlich ambulant tätigen Krankenpflegediensten mit Versorgungsauftrag einer Gesetzlichen Krankenkasse, soweit diese Dienste nicht erstattungsberechtigt im Rahmen des Corona-Pflegebonus nach § 150a SGB XI sind.

## 3. Höhe der Leistung

3.1 Der Corona-Pflegebonus für die Krankenpflege in Schleswig-Holstein ist für Vollzeitbeschäftigte, die in dem Zeitraum vom 1. März 2020 bis einschließlich zum 30. September 2020 (Bemessungszeitraum) mindestens drei Monate in einer Einrichtung nach Ziffer 2 tätig waren, in folgender Höhe auszus zahlen:

- Beschäftigte, die in Anlage A genannt sind erhalten einen Bonus bis zu 1.500,- Euro.
- Beschäftigte, die in Anlage B genannt sind, erhalten bis zu 1.000,- Euro.
- Sonstige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Einrichtung erhalten bis zu 500,- Euro.

Davon ausgeschlossen sind Beschäftigte, deren monatliches durchschnittliches Grundgehalt bezogen auf eine Vollzeittätigkeit im Bemessungszeitraum die Summe von 6.000,- Euro brutto überschreitet.

3.2 An Beschäftigte, die im Bemessungszeitraum mindestens drei Monate in einer Einrichtung nach Ziffer 2 tätig waren und in dieser Zeit ganz oder teilweise in Teilzeit gearbeitet haben, ist die Corona-Prämie anteilig im Verhältnis zu den in Ziffer 3.1 genannten Höhen zu zahlen.

Der jeweilige Anteil entspricht dem Anteil der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitsstunden im Bemessungszeitraum im Verhältnis zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit der bei derselben Einrichtung Vollzeitbeschäftigten.

3.3 Sofern eine in Ziffer 2 genannte Einrichtung eine eigene Ausbildungsstätte für Pflege- bzw. Gesundheitsfachberufe betreibt und Auszubildende dieser Ausbildungsstätte zugleich einen Ausbildungsvertrag mit der Einrichtung geschlossen haben, welcher im Bemessungszeitraum mindestens drei Monate gültig war, so ist diesen Auszubildenden eine Corona-Prämie in Höhe von bis zu 900 Euro zu zahlen.

3.4 Auszubildende in anderen Berufen erhalten, soweit sie die zeitlichen und vertraglichen Voraussetzungen erfüllen und ebenfalls einen Ausbildungsvertrag mit einer Einrichtung nach Ziffer 2 geschlossen haben, eine Corona-Prämie von bis zu 300 Euro.

3.5 Freiwillige im Sinne des § 2 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und Freiwillige im Sinne des § 2 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes im freiwilligen sozialen Jahr, die ihren Dienst in einer Einrichtung nach Ziffer 2 abhalten, erhalten bei Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen nach Ziffer 3.1 eine Corona-Prämie in Höhe von 150 Euro.

3.6 Die folgenden Unterbrechungen der Tätigkeit im Bemessungszeitraum sind für die Berechnung des dreimonatigen Zeitraums, in dem die Beschäftigten im Bemessungszeitraum mindestens in einer Einrichtung nach 2 tätig sein müssen, unbeachtlich:

1. Unterbrechungen von bis zu 14 Kalendertagen,
2. Unterbrechungen auf Grund einer COVID-19-Erkrankung,
3. Unterbrechungen auf Grund von Quarantänemaßnahmen,
4. Unterbrechungen auf Grund eines Arbeitsunfalls oder
5. Unterbrechungen wegen Erholungsurlaubs.

Beschäftigte, die eine Karenzzeit nach Ziffer 3.7 Nr. 2 (COVID-19-Erkrankung) geltend machen wollen, sind gehalten, diese durch die Vorlage eines Attestes bei ihrem Arbeitgeber nachzuweisen.

3.7 Soweit Beschäftigte einer Einrichtung nach Ziffer 2 im Bemessungszeitraum ganz oder teilweise in Kurzarbeit gearbeitet haben, sind für die Bemessung der diesen Beschäftigten jeweils zustehenden Corona-Prämie die von ihnen wöchentlich durchschnittlich im Bemessungszeitraum tatsächlich geleisteten Stunden maßgeblich.

3.8 Beschäftigte, die im Bemessungszeitraum den Arbeitgeber wechseln, haben nur Anspruch auf eine Prämienzahlung. Die Beantragung erfolgt über den aktuellen Arbeitgeber. Diese Beschäftigten sind gehalten, vorangegangener Beschäftigungszeiten für die etwaige Berücksichtigung ihrem aktuellen Arbeitgeber **bis zum 25. September 2020** mitzuteilen.

3.9 Beschäftigte, die im Bemessungszeitraum in Ruhestand gegangen sind und einen Anspruch nach den Vorgaben dieser Festlegung erworben haben, erhalten die Prämienzahlung von ihrem letzten Arbeitgeber.

3.10 Für Beschäftigte, die eine Leistung im Rahmen einer bundesweiten Corona-Sonderleistung für Krankenhaus-Pflegekräfte aus Mitteln des Bundes, der Pflegekassen und/oder aus der Liquiditätsreserve der Gesetzlichen Krankenkassen (Bundesbonus) erhalten, verringert sich der individuelle Anspruch auf die Landesleistung in entsprechender Höhe.

Die Arbeitgeber verpflichten sich mit Inanspruchnahme der in dieser Festlegung definierten Zuwendung dazu, dem MSGJFS nach Festlegung der ihnen einrichtungsindividuell zugewiesenen Bundesbonus-Summe, dem MSGJFS diese Summe zu melden, ihre Bedarfsberechnung entsprechend zu aktualisieren, den ggf. überzahlten Betrag an das Land zu melden und diesen an das Land zurückzuführen. Zum Verfahren gilt im Übrigen die Bestimmung nach Ziffer 4.6.

#### 4. Verfahren für die Auszahlung des Corona-Pflegebonus

4.1 Der Corona-Pflegebonus für die Krankenpflege in Schleswig-Holstein soll den begünstigten Beschäftigten über ihre Arbeitgeber (Krankenhäuser nach § 108 SGB V, Tochtergesellschaften, Fremdfirmen, Einrichtungen der Spezialisierten Ambulanten Palliativ-Versorgung (SAPV) und der Spezialisierten Ambulanten Pädiatrischen Palliativpflege (SAPPV) in Schleswig-Holstein) ausgezahlt werden.

Dafür stellen die Arbeitgeber ab dem **25.09.2020 bis spätestens 15.10.2020** einen Antrag an das Land. Alle Antragsformulare stehen auch unter [www.schleswig-holstein.de/krankenpflegebonus](http://www.schleswig-holstein.de/krankenpflegebonus) zum Download bereit.

Die Krankenhäuser nutzen den **Antrag 1**, die Tochtergesellschaften und Fremdfirmen den **Antrag 2**. Einrichtungen der Spezialisierten Ambulanten Palliativ-Versorgung (SAPV) und der Spezialisierten Ambulanten Pädiatrischen Palliativpflege (SAPPV) sowie ambulante Krankenpflegeeinrichtungen mit GKV-Versorgungsvertrag nutzen den **Antrag 3**.

4.2 Die Krankenhäuser sollen daran mitwirken, dass ihre Tochtergesellschaften und die von ihnen vertraglich beauftragten Fremdfirmen die Antragsunterlagen und entsprechende Informationen erhalten. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle Beschäftigten, die die Voraussetzungen erfüllen, den entsprechenden Corona-Bonus erhalten.

4.3 Der Antrag wird ausschließlich **in elektronischer Form** im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie an folgende E-Mailadresse eingereicht:

**Krankenpflegebonus.Antrag@sozmi.landsh.de**

Die originalgetreue Nachbildung der Unterschrift (Faksimile) ist ausreichend; die Mitteilung kann auch als unterzeichnetes eingescanntes pdf-Dokument eingereicht werden.

Ambulante Krankenpflegeeinrichtungen weisen zusätzlich einen im Bemessungszeitraum bestehenden GKV-Versorgungsvertrag nach.

4.4 Das Land bearbeitet nur vollständig und korrekt gestellte Anträge. Die antragstellenden Arbeitgeber verpflichten sich, ihren Beschäftigten die vom Land zur Verfügung gestellten Beträge unverzüglich weiterzuleiten. In jedem Fall ist die

Auszahlung 2020 vorzunehmen. Die Anträge sind von der jeweiligen Geschäftsführung zu unterschreiben. Eine individuelle Antragstellung von Beschäftigten ist nicht möglich.

4.5 Die eingehenden Anträge werden einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Bei Rückfragen vonseiten der beim Land zuständigen Stelle sind die Antragssteller verpflichtet, die hierzu notwendigen Unterlagen und Nachweise vorzulegen, ansonsten erfolgt keine Auszahlung. Sobald die Prüfung abgeschlossen ist, erfolgt die Auszahlung ohne weitere Mitteilung an den Empfänger / Empfängerin. Die Auszahlung erfolgt spätestens am 18.11.2020, damit die Prämie mit der letzten Gehaltszahlung des Jahres ausgekehrt werden kann.

4.6 Sofern der Auszahlungsbetrag an die Beschäftigten geringer ist als der Betrag, den das Land aufgrund des Antrages ausgezahlt hat, hat der Empfänger / die Empfängerin das Land unverzüglich zu informieren und die Differenz nach Aufforderung binnen zwei Wochen zurück zu zahlen.

4.7 Die zweckentsprechende Mittelverwendung wird im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bestätigt.

Auf Verlangen des Landes hat die Einrichtung zum Nachweis der tatsächliche Auszahlungen pseudonymisierte Entgeltabrechnungen, in denen die Prämien-Zahlung an die Beschäftigten erfolgt ist, oder weitere Nachweise, die die Auszahlung bzw. die Bemessung der ausgezahlten Prämien belegen, vorzulegen. Wird dem nicht nachgekommen, behält sich das Land vor, die ausgezahlten Mittel ganz oder teilweise zurückzufordern.

4.8 Sollte der Empfänger / die Empfängerin einen höheren Betrag an ihre Beschäftigten ausgezahlt haben, als sie vom Land erhalten hat, so liegt dies im Verantwortungsbereich der Einrichtung. Ein Ausgleich des Differenzbetrages seitens des Landes erfolgt nicht.

4.9 Die FAQ zur Auszahlung von Bonuszahlungen an Beschäftigte der in dieser Festlegung genannten Einrichtungen (Download unter: [www.schleswig-holstein.de/krankenpflegebonus](http://www.schleswig-holstein.de/krankenpflegebonus)) sind Bestandteil dieser Festlegungen und damit für die Antragsstellung verbindlich.

## **Anlage A**

Unter den Voraussetzungen der Ziffern 2 und 3.1 dieser Festlegungen erhalten folgende Beschäftigte einen Bonus bis zu 1.500 Euro:

### Im Pflege- und Funktionsdienst der Krankenhäuser:

- Gesundheits- u. Krankenpfleger/-in (3-jährige Ausbildung o. gleichwertig anerkannt)
- Gesundheits- u. Kinderrankenpfleger/-in (3-jährige Ausbildung o. gleichwertig anerkannt)
- Krankenpflegehelfer/in (1-2jährige Ausbildung o. gleichwertig anerkannt)
- Altenpfleger/in (3-jährige Ausbildung o. gleichwertig anerkannt)
- Altenpflegehelfer/in (1-2-jährige Ausbildung)
- Akademischer Pflegeabschluss
- Sonstige Pflegepersonen
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Anästhesietechnische/r Assistent/in
- Operationstechnische/r Assistent/in
- Hygienefachkraft

### In Einrichtungen der SAPV und der SAPPV sowie ambulanten Krankenpflegeeinrichtungen die nicht antragsberechtigt für den Corona-Pflegebonus im Sinne von § 150a SGB XI sind:

- Gesundheits- u. Krankenpfleger/-in (3-jährige Ausbildung o. gleichwertig anerkannt)
- Gesundheits- u. Kinderrankenpfleger/-in (3-jährige Ausbildung o. gleichwertig anerkannt)
- Krankenpflegehelfer/in (1-2jährige Ausbildung o. gleichwertig anerkannt)
- Altenpflegehelfer/in (3-jährige Ausbildung o. gleichwertig anerkannt)
- Altenpflegehelfer/in (1-2-jährige Ausbildung)
- Akademischer Pflegeabschluss
- Sonstige Pflegepersonen

## **Anlage B**

Unter den Voraussetzungen der Ziffern 2 und 3.1 dieser Festlegungen erhalten folgende Beschäftigte einen Bonus bis zu 1.000 Euro:

### Im Medizinisch-Technischen Dienst der Krankenhäuser

- Gesundheits- u. Krankenpfleger/-in (3-jährige Ausbildung o. gleichwertig anerkannt)
- Gesundheits- u. Kinderrankenpfleger/-in (3-jährige Ausbildung o. gleichwertig anerkannt)
- Krankenpflegehelfer/in (1-2-jährige Ausbildung o. gleichwertig anerkannt)
- Altenpflegehelfer/in (3-jährige Ausbildung o. gleichwertig anerkannt)
- Altenpflegehelfer/in (1-2-jährige Ausbildung)
- Akademischer Pflegeabschluss
- Sonstige Pflegepersonen
- Ergotherapeut/in
- Krankengymnast/in, Physiotherapeut/in (3-jährige Ausbildung oder gleichwertig anerkannt)
- Masseur/in, Medizinische/r Bademeister/in
- Logopäd/in
- Diätassistent/in, Ernährungstherapeut/in
- Diabetesberater/in, Diabetesassistent/in (mit Anerkennung der Dt. Diabetesgesellschaft)
- Sozialarbeiter/in, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin
- Rettungssanitäter/in; Rettungs-/Notfallsanitäter/in
- Rettungshelfer/in
- Orthopist/in
- Heilpädagogin/Heilpädagoge, Heilerziehungspfleger/ Heilerziehungspflegerin
- Medizinische Fachangestellte/r
- Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
- MTA in der Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-Technische/r Radiologieassistent/in
- Psychologisch-Technische/r Assistent/in
- Arztassistent/in

### Weiteres Personal in Krankenhäusern

Sonstiges Personal, das im Bereich des Erstkontaktes mit Patient/innen bzw. Besucher/innen überwiegend (d.h. mindestens 50 Prozent der Arbeitszeit) Kontakt mit noch nicht auf eine COVID-19-Infektion getesteten Personen hatte.

### In Einrichtungen der SAPV und der SAPPV

- die mit der der Koordination betrauten Personen
- die mit dem Case Management betrauten Personen
- Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter